

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben

**„Köln: DUSS-Terminal Eifeltor, Kapazitätserweiterung für Sattelaufleger und Trailer“,
Bahn-km 7,000 bis 8,350 der Strecke 2640 Köln Gereon - Kalscheuren in der Stadt
Köln**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 17.12.2025, Az. 641pa/048-2023#066 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 21.02.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 06.03.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-Esn-Kln@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Köln: DUSS-Terminal Eifeltor, Kapazitätserweiterung für Sattelaufleger und Trailer in Köln, Bahn-km 7,000 bis 8,350 der Strecke 2640 Köln Gereon - Kalscheuren, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen: die Herstellung einer neuen Verkehrsfläche zur vorübergehenden Abstellung von Sattelauflegern für die interne Disposition.

Die Planung beinhaltet dabei den Bau folgender Anlagenteile bzw. Objekte:

- Befestigte Verkehrsfläche für Sattelaufleger und Trailer,
- Beleuchtungsanlage,

- Anlagen zur Linien- und Punktentwässerung, und
- Retentionsanlage zur gedrosselten Einleitung in das Kanalsystem.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Durch die Herstellung der Verkehrsfläche werden bisher unversiegelte Flächen dauerhaft anlagenbedingt versiegelt. Hierdurch wird die natürliche Bodenfunktion reduziert und das Klima kleinräumig belastet. Unvermeidbar ist auch die Überbauung einer bereits bestehenden naturschutzrechtlich festgelegten Kompensationsfläche zu Lasten der Pflanzen und Tiere, die sich bereits angesiedelt hatten.

Die neue befestigte Verkehrsfläche wird anforderungsentsprechend mit Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen versehen.

Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter sind weder bau- noch anlagenbedingt geplant.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, Bauablauf, Gewässer-, Natur-, und Denkmalschutz, das Abfallrecht, den Brand- und Arbeitsschutz sowie Kampfmittelrisiken und den Schutz öffentlicher Versorgungsanlagen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, 07.01.2026